



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur

# Hochstamm- Obstbäume

## Qualitätsstufen und Vernetzung kantonaler Obstgartenzuschlag Landschaftsqualität



**Hochstamm-Obstbäume bieten wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tierarten, sind eine Augenweide in der Landschaft und können auch rentabel bewirtschaftet werden. Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um die verschiedenen Beiträge zu erhalten: Die Beiträge der Qualitätsstufen 1 und 2, Vernetzung, den kantonalen Obstgartenzuschlag, der Landschaftsqualitätsbeitrag für die Pflege der Bäume und für Neupflanzungen.**

**Als Hochstamm-Obstbäume gelten Kernobst-, Steinobst-, Nussbäume und Edelkastanien sowie einzelne Wildobstarten (Kern- oder Steinobst), die als Hochstamm-Baum gezogen sind.**



## Biodiversität – Qualitätsstufe 1 (Q1)

Beitrag	
<b>CHF 13.50.– / Baum</b>	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"><li>– ökologischer Leistungsnachweis gemäss der Direktzahlungsverordnung ist erfüllt</li><li>– mindestens 20 beitragsberechtigte Bäume auf dem Betrieb vorhanden</li></ul>
Bäume	<ul style="list-style-type: none"><li>– Stammhöhe bei Steinobst mindestens 1.2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1.6 m</li><li>– Jungbäume bis zum 10. Standjahr müssen fachgerecht gepflegt sein (Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz, Düngung)</li><li>– Totholz-Baum mit Krone und einem Durchmesser von 20 cm auf Brusthöhe ist beitragsberechtigt</li></ul>
Baumdichte	<ul style="list-style-type: none"><li>– eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit des Baumes ist gewährleistet</li><li>– Beiträge werden ausbezahlt für maximal 120 Bäume / ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und 100 Bäume / ha bei Kirsch-, Nussbäumen und Edelkastanien</li></ul>
Düngung der Bäume	ist erlaubt. Wenn die Wiese im Unternutzen extensiv genutzt wird, reduziert sich deren Beitrag um 1 a / Baum.
Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"><li>– sind in angemessenem Rahmen erlaubt. Verboten sind sie, wenn die Bäume weniger als 10 m Abstand haben von Wald, Hecken oder Gewässern.</li><li>– verboten sind auch Herbizide, um den Stamm frei zu halten. Ausnahme: Jungbäume unter 5 Jahre</li></ul>
Anmeldung	– an der Strukturdatenerhebung im Agriportal



## Biodiversität – Qualitätsstufe 2 (Q2)

Beitrag	
<b>CHF 31.50.– / Hochstamm-Obstbaum und Edelkastanie</b>	
<b>CHF 16.50.– / Nussbaum</b>	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1</li><li>– mind. 10 Bäume in einem Obstgarten der mind. 20 a gross ist</li></ul>
Baumabstand	– max. 30 m von Baumstamm zu Baumstamm gemessen
Baumdichte	<ul style="list-style-type: none"><li>– mind. 30 und max. 120 Bäume/ha; bei Kirsch-, Nussbäumen und Edelkastanien max. 100 Bäume/ha</li><li>– im Obstgarten mit Nieder-, Halb- und Hochstamm-Bäumen werden nur die Hochstämme angerechnet</li></ul>
Schnitt und Pflege	<ul style="list-style-type: none"><li>– der Baum ist fachgerecht zu schneiden</li><li>– die Bäume sind so zu pflegen, dass im Umkreis von 500 m keine Seuchenherde mit Obstbaumschädlingen wie Obstmaden und Kirschessigfliegen entstehen. Deshalb muss das Obst aufgelesen werden oder Pflanzenschutz-Massnahmen sind durchzuführen.</li></ul>
Feuerbrand	– jährlich eine Kontrolle machen. Die Feuerbrand-Anordnungen sind umzusetzen.
Nisthöhlen	– mind. 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle / 10 Bäume. Pro Baum sind mehrere natürliche Nisthöhlen anrechenbar. Im Winter müssen die künstlichen Nisthöhlen gereinigt werden. Für Zusatzinformationen siehe 1).





Zurechnungsfläche (ZF)	<ul style="list-style-type: none"><li>– ZF ist notwendig; entweder im Unternutzen oder max. 50 m entfernt. Die Fläche wird durch die Anzahl Bäume bestimmt. Von 1 bis 200 Bäumen braucht es 0.5 a / Baum und 0.25 a / Baum ab dem 201ten Baum.</li><li>– Die ZF kann überbetrieblich erbracht werden. Die Zusammenarbeit wird dann in einem Vertrag geregelt (2).</li><li>– Als ZF gelten: Extensiv genutzte Wiesen, Streue, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland, Hecken, Feld und Ufergehölz. Extensive Weiden und wenig intensive Wiesen brauchen zwingend Q2-Qualität.</li><li>– Wenn die ZF Q2-Qualität hat, braucht es keine Strukturelemente. Die Bunt- und Rotationsbrachen gelten als ZF mit Q2-Qualität.</li></ul>
Strukturelemente	<ul style="list-style-type: none"><li>– Wenn die ZF keine Q2 hat (extensive Weiden und wenig intensive Wiesen brauchen zwingend Q2-Qualität) braucht es 1 Strukturelement / 20 Bäume. Auch eine Kombination ist möglich: Ein Teil der ZF hat Q2-Qualität und der restliche Teil sind Strukturelemente.</li><li>– Als Strukturelemente gelten: Asthaufen, Trockenmauern, Steinhaufen, Tümpel, abgestorbener Baum, Holzbeige, Einzelbäume und -büsche, Wildbienenhaus, Efeubestand auf Baum, Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 55 cm, offene Bodenfläche, gestufter Waldrand mit Dornenbüschen, Hecke, mind. 3 Obstbaumarten, ZF im Unternutzen und deren gestaffelte Nutzung.</li><li>– Es braucht mind. 3 Elemente, die max. 30 m von einem Baum entfernt sind. Für Zusatzinformationen siehe 1) und 2).</li></ul>
Übersichtsplan	<ul style="list-style-type: none"><li>– mit dem Massstab 1:2000, darauf Obstgarten und ZF mit Q2-Qualität einzeichnen</li></ul>
Verpflichtung	<ul style="list-style-type: none"><li>– 8 Jahre, Verlängerung um weitere 8 Jahre ist möglich und erwünscht</li><li>– die Anzahl Bäume muss mind. gleich bleiben, Ausfälle sind bis am 1. Mai des Beitragsjahres zu ersetzen</li></ul>
Überbetriebliche Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– mehrere Betriebe können die Anforderungen gemeinsam erfüllen und regeln ihre Zusammenarbeit in einem Vertrag (2).</li></ul>
Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"><li>– an der Strukturdatenerhebung im Agriportal. Agrocontrol wird sich anschliessend bei Ihnen melden und prüfen, ob die Q2-Anforderungen erfüllt sind.</li></ul>



## Biodiversität – Vernetzung

Beitrag	CHF 5.- / Baum
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Teilnahme in einem Vernetzungsprojekt</li><li>– Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1</li></ul>
Vertrag	<ul style="list-style-type: none"><li>– Dauer: 8 Jahre; wenn das Projekt erneuert wird, kann der Vertrag um 8 Jahre verlängert werden</li><li>– die Vorgaben des Vernetzungsprojekts sind zu erfüllen</li><li>– die Anzahl Bäume muss konstant bleiben, abgehende Bäume sind bis am 1. Mai des Beitragsjahres zu ersetzen</li></ul>
Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"><li>– bei der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts</li></ul>

## Kantonaler Beitrag für grosse Obstgärten

Beitrag	CHF 10.- / Baum
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1 und 2</li></ul>
Obstgarten	<ul style="list-style-type: none"><li>– Obstgärten mit mind. 150 bzw. mind. 300 Bäumen sind beitragsberechtigt. Unter <a href="http://www.maps.zh.ch">www.maps.zh.ch</a> → Karten → Kantonale Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich → Kant. Obstgartenzuschlagszonen ist ersichtlich wo 150 und wo 300 Bäume erforderlich sind.</li><li>– Die Anforderungen können von mehreren BewirtschafterInnen zusammen erbracht werden. Es</li></ul>



wird die landschaftliche Einheit des Obstgartens (Teilobstgärten mit weniger als 100 m Distanz) beurteilt.

- Anmeldung – Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Q2-Erhebung durch einen Kontrolleur von Agrocontrol. Weisen Sie ihn darauf hin.

## Landschaftsqualität – Beitrag für Pflege und Neupflanzung

**Beitrag** CHF 10.– / Baum für die Pflege als wiederkehrender Beitrag bis zum Betriebs-Plafonds  
CHF 140.– / neugeplanzter Hochstamm-Obstbaum als einmaliger Beitrag für max. 100 Bäume / Jahr

- Voraussetzung – Teilnahme in einem Landschaftsqualitäts-Projekt  
– die ausgewählte Massnahme muss im entsprechenden Landschaftstyp zugelassen sein (siehe [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch) → Karten → Landschaftsqualität (Massnahmen werden ab Massstab 1:2500 angezeigt)  
– Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1
- Mögliche Massnahmen – ZH33 Alleen und Baumreihen  
– ZH36 Einzelbäume  
– ZH37 Hochstamm-Obstgärten  
– ZH38 Neupflanzungen
- Vertrag – Dauer: 8 Jahre; wenn das Projekt erneuert wird, kann der Vertrag um 8 Jahre verlängert werden  
– die Anzahl Bäume muss konstant bleiben, abgehende Bäume sind bis am 1. Mai des Beitragsjahres zu ersetzen  
– die Vorgaben und Anforderungen der ausgewählten Massnahme sind zu erfüllen
- Anmeldung – Das Agriportal wird für die Erfassung der Landschaftsqualitäts-Massnahmen jeweils im Frühjahr nach der Strukturdatenerhebung nochmals geöffnet.



## Weiterführende Informationen

- 1) Merkblatt «Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen», 2014  
Herausgeberin: AGRIDEA, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
  - 2) [www.landwirtschaft.zh.ch](http://www.landwirtschaft.zh.ch) → Direktzahlungen → Direktzahlungsbeiträge → Biodiversitätsbeiträge → Qualitätsbeitrag Q1 und Q2 download: «Kantonale Präzisierungen Q2»
- Broschüre «Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen», Mai 2012. Herausgeberin: AGRIDEA, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Vernetzungsprojekte: Informationen bei den jeweiligen Trägerschaften (Gemeinden, Ackerbaustellen)

## Impressum

Herausgeber: Baudirektion Kanton Zürich, Abteilung Landwirtschaft ALA, Team Direktzahlungen  
Bildnachweis: René Gämperle, Strickhof, Klaus Gersbach, Effretikon, Carlota Erismann, ALA  
Layout: Baudirektion Kanton Zürich, BDKom  
Datum: März 2019